

Haushaltssicherungskonzept

bis 2020

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 ff der Stadt Haan

(vgl. hierzu Haushaltsplan 2013 S. 687 ff.)

1. Rechtliche Bedeutung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) und Verpflichtung zur Haushaltssicherung

Nach den Vorschriften des § 75 der Gemeindeordnung NRW ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er gilt als ausgeglichen, wenn die Höhe der gesamten Erträge die gesamten Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Im Falle eines Fehlbetrages (negativer Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen) kann durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage der Haushalt „fiktiv“ ausgeglichen werden.

Die vorrangig zum Haushaltsausgleich in Anspruch zu nehmende Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zu der allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Jahresüberschüsse können gemäß § 75 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz. 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Weist der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, ist zum Ausgleich eine Reduzierung der allgemeinen Rücklage vorzunehmen.

Gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW bedarf ein Haushaltsplan mit einer vorgesehenen Reduzierung der allgemeinen Rücklage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Gemeinde muss die Genehmigung bei der Kommunalaufsicht beantragen. Den Antrag auf Genehmigung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage wird die Gemeinde gleichzeitig mit der Anzeige der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde stellen. Die Aufsichtsbehörde prüft die Zulässigkeit des Eigenkapitalabbaus und genehmigt diesen, soweit die Ziele der Haushaltswirtschaft nicht gefährdet sind. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung auch versagen oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen.

Wird die allgemeine Rücklage im Rahmen der Haushaltsplanung oder des Jahresabschlusses

- um mehr als $\frac{1}{4}$ gegenüber der Schlussbilanz des Vorjahres verringert oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der mittelfristigen Planung jeweils um mehr als 5 % gegenüber der Schlussbilanz des Vorjahres verringert oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Planung vollständig verbraucht,

muss die Gemeinde nach § 76 Abs. 1 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen.

Das Haushaltssicherungskonzept dient nach § 76 Abs. 2 GO NRW der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Nach der Neufassung des § 76 GO NRW in 2011 kann das Haushaltssicherungskonzept nur genehmigt werden, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich durch einen ausgeglichenen Ergebnisplan wieder erreicht wird. Das Kriterium für die Genehmigungsfähigkeit ist alleine der Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen gem. § 75 Abs. 2 GO NRW.

Die Gemeinde darf die Haushaltssatzung erst öffentlich bekannt machen (vergleiche § 80 Abs. 5 GO NRW), wenn die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erteilt ist bzw. die Bedingungen oder Auflagen erfüllt sind.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen aufgrund der Novellierung des § 76 GO NRW in 2011

§ 76 GO NRW normiert die Voraussetzungen, nach denen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

Nach der Regelung bis 2011 konnte die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorging, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, also im dritten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr, der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Viele Kommunen konnten den Haushaltsausgleich bis zum dritten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr nicht darstellen und zählten dann zu den Nothaushaltskommunen.

Wegen der dramatischen Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wurde eine Novellierung des § 76 GO NRW für erforderlich gehalten und vom Landtag in seiner Sitzung am 18.05.2011 beschlossen. Das Gesetz wurde am 03.06.2011 verkündet und ist am nächsten Tag in Kraft getreten.

Mit der Neufassung des § 76 GO NRW wurde normiert, dass die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur dann erteilt werden kann, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Weiter wurde geregelt, dass dieser Konsolidierungszeitraum durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes darüber hinaus verlängert werden kann.

Mit dem Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 07.03.2013 zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung für das Land NRW und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) wurde eine landeseinheitliche Grundlage für die aufsichtliche Tätigkeit für den Umgang mit Haushaltssicherungskonzepten nach der Gemeindeordnung und für Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz geschaffen. Durch diesen Erlass wird insbesondere der Erlass zum geänderten § 76 GO NRW vom 09.08.2011 ersetzt.

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum sind – wie bisher auch – die Orientierungsdaten (aktuell bis 2017) unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden.

Um nachvollziehbare und von den Kommunalaufsichten überprüfbare Planansätze ermitteln zu können, wurde daher für Einzahlungen / Erträge bzw. Auszahlungen / Aufwendungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, der Gewerbesteuer (brutto), der Grundsteuer A und B, der sonstigen Steuern und ähnlichen Einzahlungen, der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, der Landschaftsverbands- und Kreisumlage und der Sozialtransferaufwendungen festgelegt, dass die Ermittlung der Wachstumsraten über den Orientierungszeitraum hinaus in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels erfolgen soll.

Grundlage sind die tatsächlichen Einzahlungen / Erträge bzw. Auszahlungen / Aufwendungen der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der letzten 10 Jahre.

Die Plandaten für die folgenden Auszahlungs- bzw. Aufwandsarten sind entsprechend den Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums fortzuschreiben:

Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Sozialtransferaufwendungen (bei den Sozialtransferaufwendungen, soweit keine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist).

Dieser Wert ist in den Folgejahren der Haushaltsplanung als Wachstumsrate zugrunde zu legen.

Abweichungen von den o.g. Wachstumsraten sind mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten möglich, soweit diese von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden.

2. Haushaltssicherungskonzept 2010 ff. der Stadt Haan

2.1 Haushalt 2010 / 2011

Für die Stadt Haan besteht seit 2010 die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen (Veranschlagung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren – 2011 und 2012 – um jeweils mehr als 5 %). Für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (bzw. das Haushaltssicherungskonzept 2010 ff.) konnte der Landrat des Kreises Mettmann als Aufsichtsbehörde keine Zustimmung erteilen, da die Stadt die gesetzlichen Anforderungen des § 76 Abs. 2 GO NRW an ein HSK – einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt bis spätestens zum Jahr 2015 darzustellen – nicht erfüllen konnte. Damit zählte die Stadt Haan 2010 und 2011 zu den sogenannten Nothaushaltskommunen (= dauerhaft vorläufige Haushaltsführung). Die Haushaltssatzungen 2010 und 2011 konnten daher nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Gemäß Haushaltssicherungskonzept wurden 2011 folgende Maßnahmen durchgeführt:

Anhebung

- der Realsteuerhebesätze (Gewerbsteuer von 385 v. H. auf 398 v. H.; Grundsteuer A von 192 v. H. auf 200 v. H.; Grundsteuer B von 380 v. H. auf 398 v. H.),
- der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und
- der Hundesteuer.

Die freiwilligen Zuschüsse an Dritte wurden gekürzt. Die Erträge aus Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen wurden erhöht. Die Gespräche zur Sicherung einer alternativen Versammlungsstätte für das Bürgerhaus Gruiten laufen (am 08.02.2012 hat der Bürgermeister mit sofortiger Wirkung die Nutzung des Bürgerhauses untersagt, da die Betriebssicherheit nicht uneingeschränkt gewährleistet ist). Der Zuschuss an einen Dritten von 0,436 Mio. EUR zur Ertüchtigung einer anderen Versammlungsstätte in Gruiten wurde 2014 mit 422,7 Mio. EUR erneut veranschlagt (keine Auszahlung in 2011 und 2012, voraussichtliche Auszahlung 2013 = 0,013 Mio. EUR). 2014 ist der Restbetrag von 422,7 Mio. EUR nicht mehr im Ergebnisplan sondern aufgrund des Bewilligungsbescheides an den Zuschussempfänger (aktivierbare Zuwendung) als Investitionsmaßnahme im Teilfinanzplan veranschlagt.

Jahresabschluss 2010

Der Jahresabschluss 2010 weist einen Fehlbetrag für das Jahr 2010 von 5,317 Mio. EUR (gem. Haushaltsplan = ./. 12,147 Mio. EUR) aus. Verbesserungen wurden im Wesentlichen durch Steuermehrerträge (Gewerbsteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) erreicht.

Jahresabschluss 2011

Der vom Rat noch festzustellende Jahresabschluss 2011 weist einen Fehlbetrag für das Jahr 2011 von 1,158 Mio. EUR (gem. Haushaltsplan = ./. 7,180 Mio. EUR) aus. Verbesserungen wurden hauptsächlich durch Steuermehrerträge (Gewerbsteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) und durch geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber der Veranschlagung erreicht.

2.2 Haushalt 2012

Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012 wurde am 15.05.2012 vom Landrat in Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt. Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich erstmalig wieder im Jahre 2020 hergestellt. Die Stadt Haan verlässt damit 2012 den Zustand der (dauerhaften) vorläufigen Haushaltsführung (Nothaushaltsrecht). Die Haushaltssatzung konnte bekannt gemacht werden.

Der Haushaltsplan weist einen Fehlbetrag von 4,224 Mio. EUR aus. Da der eingeplante Verkauf von Grundstücken im Technologiepark Haan | NRW (2. Bauabschnitt) wegen der Nichtansiedlung eines Unternehmens nicht durchgeführt werden konnte, erhöht sich der Fehlbedarf um rd. 2,9 Mio. EUR. Der Jahresabschluss ist noch aufzustellen. Das Jahresergebnis wird sich durch Gewerbesteuermehrerträge und die zeitliche Verschiebung von Aufwendungen auf die Zeit nach 2012 besser darstellen.

Verringerung der Verschuldung gemäß HSK

Im Haushaltsplan 2012 ist im Haushaltsjahr 2012 in den veranschlagten Erlösen aus der Veräußerung von bebautem Grundbesitz ein Betrag von 1,420 Mio. EUR enthalten. Der Verkaufserlös war bereits 2011 veranschlagt; die Zahlung erfolgte 2012. Aufgrund der „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ des Innenministers NRW vom 06.03.2009 war der Kaufpreis 2011 zur Minderung der Schulden zu verwenden. Die zeitliche Verschiebung des Zahlungstermins ändert nicht den Verwendungszweck; die Schuldenverringerung ist durchzuführen. Gemäß dem HSK ist darüber hinaus eine weitere Minderung der Schulden von 0,162 Mio. EUR vorzunehmen. In den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 wurde der Kreditbedarf für Investitionen um 1,582 Mio. EUR verringert.

2.3 Haushalt 2013

Gemäß **Haushaltssicherungskonzept** (vgl. Haushaltsplan 2012 S. 662) und **§ 7 der Haushaltssatzung 2012** wurde in der Hebesatzsatzung 2013 folgende Konsolidierungsmaßnahme beschlossen:

Anhebung

- der Realsteuerhebesätze (Gewerbesteuer von 398 v.H. auf 411 v.H.; Grundsteuer A von 200 v.H. auf 209 v.H.; Grundsteuer B von 398 v.H. auf 413 v.H.).

Die Mehrerträge durch die Steuerhebesatzanhebungen (Grundsteuer A + 0,001 Mio. EUR, Grundsteuer B + 0,207 Mio. EUR, Gewerbesteuer + 0,690 Mio. EUR in 2013) wurden im Haushaltsplan 2013 veranschlagt.

Der Haushaltsplan sieht einen Fehlbedarf von 9,380 Mio. EUR vor. Das Gewerbesteuerergebnis liegt rd. 0,850 Mio. EUR unter dem Gewerbesteueransatz. Das Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW) wurde durch das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes vom 03.12.2013 geändert. Aus der Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 hat die Stadt Haan im Dezember 2013 eine Einheitslastenrückerstattung von 2,656 Mio. EUR erhalten. Die Rückerstattung konnte im Haushaltsplan 2013 nicht eingeplant werden. Das Jahresergebnis wird sich durch die Rückerstattung und die zeitliche Verschiebung von Aufwendungen auf die Zeit nach 2013 besser darstellen.

2.4 Haushalt 2014

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2020

Grundlage ist das vom Rat der Stadt Haan am 04. Juni 2013 beschlossene Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2013. Der vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 15.05.2012 genehmigte Konsolidierungszeitraum (Haushaltsausgleich in 2020) bleibt für die jetzt vorzulegende Fortschreibung verbindlich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes).

Die Fortschreibung berücksichtigt grundsätzlich die Orientierungsdaten vom 09.07.2013, die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2013 und bei den Planungsansätzen 2018 bis 2020 das geometrische Mittel gem. dem Ausführungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 07.03.2013 zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung NRW und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz).

Für den Haushalt 2014 ist davon auszugehen, dass das Haushaltssicherungskonzept genehmigungsfähig sein wird, da der Haushaltsausgleich 2020 erreicht wird.

Der Haushaltsausgleich in 2020 konnte hauptsächlich nur dadurch erzielt werden, dass aufgrund der enorm gestiegenen Umlagegrundlagen der Städte im Kreis Mettmann der Kreisumlagesatz 2014 um 5,5 Prozentpunkte auf 35,3 Prozentpunkte gesenkt wurde. Die Steigerung der Umlagegrundlagen ist im Wesentlichen den hohen Gewerbesteuererträgen der Stadt Monheim zuzuschreiben. Aufgrund des Haushaltsplanes 2014 der Stadt Monheim werden auch für die Folgejahre hohe Gewerbesteuererträge erwartet. Damit konnte gegenüber der letzten mittelfristigen Ergebnis- und Haushaltssicherungsplanung der Stadt Haan für die Berechnung der Kreisumlagen jetzt ein geringerer Kreisumlagesatz angesetzt werden.

Wachstumsraten 2018 – 2020 zur Berechnung der Plandaten (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %)

Gewerbsteuer (brutto) +3,70, Grundsteuer B +1,05, Grundsteuer A +1,11, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer +1,84, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer +1,66, Vergnügungssteuer +6,76, Hundesteuer +1,85, Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich +3,26, Kreisumlage +2,65, Personalaufwendungen +1,0, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen +1,0, Sozialtransferaufwendungen +2,0.

Abweichungen von den vorgenannten Wachstumsraten 2018 – 2020

Der Berechnung der Kreisumlage liegen die im Gesamtergebnisplan veranschlagten Umlagegrundlagen (Gewerbsteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage, Grundsteuern A und B, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und Kompensationszahlungen des Landes, Einheitslastenabrechnung) zugrunde. Folgende Kreisumlagesätze wurden unterstellt:

37 v.H. für 2018 bis 2020 (nachrichtlich: 35,3 v.H. für 2014, 37 v.H. für 2015 bis 2017).

Nach heutigem Stand verringert sich ab 2020 die Gewerbesteuerumlage um die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Deutschen Einheit (die Finanzierungsbeteiligung hätte in 2020 rd. 2,5 Mio. EUR betragen). Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

2016 sind an Bauunterhaltungsmitteln rd. 1,4 Mio. EUR veranschlagt. 2018 wurden die Bauunterhaltungsmittel um rd. 0,300 Mio. EUR auf 1,7 Mio. EUR (wie HSK zum Haushaltsplan 2013) angehoben und für die Folgejahre fortgeschrieben.

Für die Grundsteuer A wurde keine Wachstumsrate eingerechnet. Die Steigerung pro Jahr bei den Personalaufwendungen beträgt +2,0 v.H.

Solidaritätsumlage der Stadt Haan an das Land NRW

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03.12.2013 hat der Landtag die Erhebung von Solidaritätsumlagen in den Jahren 2014 – 2022 beschlossen. Im kommunalen Finanzausgleich sollen fiktiv als steuerstark geltende Kommunen so die vom Land beschlossenen Finanzhilfen an finanziell notleidende NRW-Kommunen anteilig mitfinanzieren.

Die Stadt Haan muss für 2014 eine Solidaritätsumlage von 1,423 Mio. EUR zahlen. Vorbehaltlich der jährlich in den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen vom Landtag neu festzusetzenden Ausgangs- und Steuerkraftmesszahlen ist derzeit davon auszugehen, dass die Stadt Haan im Zeitraum von 2014 – 2022 Solidaritätsumlagen von zusammen etwa 12 Mio. EUR aufbringen muss.

Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW

Das Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbänden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW) wurde

durch das Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes vom 03.12.2013 geändert.

Gemäß der Modellberechnung des Landes ist aus der Abrechnung der Einheitslasten des Jahres 2012 im Haushaltsplan 2014 eine Rückerstattung von 0,960 Mio. EUR für die Stadt Haan eingeplant. Für die Jahre 2015 ff. ist eine jährlich Rückerstattung von 0,8 Mio. EUR veranschlagt. Es wurde unterstellt, dass sich die Rückerstattung ab Haushaltsplan 2014 umlagewirksam auf die Kreisumlage auswirkt (d.h. die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreisumlage erhöhen sich).

Erhöhung der Realsteuerhebesätze 2019 (vgl. HSK zum Haushaltsplan 2013)

2019 sind als Konsolidierungsmaßnahme und zur Erreichung des Haushaltsausgleichs in 2020 die Realsteuerhebesätze anzuheben:

- Gewerbesteuer von 411 v.H. auf 431 v.H.
- Grundsteuer A von 209 v.H. auf 219 v.H.
- Grundsteuer B von 413 v.H. auf 433 v.H.

Die Mehrerträge durch die Steuerhebesatzanhebungen (Grundsteuer A + 0,001 Mio. EUR, Grundsteuer B + 0,300 Mio. EUR, Gewerbesteuer + 1,200 Mio. EUR in 2019) wurden eingeplant.

Zum Haushalt 2013 hat der Rat am 04.06.2013 die Verwaltung beauftragt, eine Haushaltssicherung für den Haushaltsplan 2014 vorzulegen, die die Anhebung der Realsteuerhebesätze in 2019 nicht mehr vorsieht. Nach heutigem Stand ist der Haushaltsausgleich in 2020 nur mit der eingeplanten Erhöhung der Realsteuerhebesätze möglich.

Personalaufwendungen

Als personalwirtschaftliche HSK-Maßnahme mit finanzieller Auswirkung bleibt die Wiederbesetzungssperre bestehen.

Neubau des Schulgebäudes Gymnasium am Altstandort

hier: Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan (Investitionen)

Der Rat der Stadt Haan hat auf der Grundlage der öffentlichen Beschlussvorlage 65/055/2012 in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen, den Neubau des Gymnasiums vorzubereiten und die prognostizierten Baukosten in Höhe von 25,7 Mio. EUR in die mittelfristige Haushaltsplanung des Haushaltsentwurfs 2013 aufzunehmen. Davon sind im Investitionsplan 23,517 Mio. EUR und im Ergebnisplan 2019 2,168 Mio. EUR eingeplant. Diesem Finanzvolumen sind Kosten für die Einrichtung von grob geschätzten 1,0 Mio. EUR hinzuzurechnen.

Der Neubau soll als PPP-Projekt realisiert werden (Kreditfinanzierung). 2013 – 2015 sind zusammen 0,885 Mio. EUR für Planungskosten veranschlagt. Die Fertigstellung ist für 2019 geplant. Auszahlungstermin für die Baukosten: 2019.

Die Auszahlung für die Einrichtungskosten wurde vorerst ebenfalls für 2019 eingeplant.

Die öffentliche Bekanntmachung der europaweiten Ausschreibung des PPP-Verfahrens soll im November 2014 stattfinden. Das Vergabeverfahren soll 2015 abgewickelt werden.

Folgelasten im Ergebnisplan / Aufwendungen (in der Planung bis 2020 enthalten)

	2019 Mio. EUR	2020 Mio. EUR
Planmäßige Abschreibungen	0,218	0,436
Zinsleistungen für die Investitionskredite	0,442	0,850
Mehr für jährliche Gebäudeunterhaltung (geschätzt)	-	0,100
Abrisskosten Altbestand und PCB-Entsorgung	2,168	-
zusammen:	2,828	1,386

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

	2019 Mio. EUR	2020 Mio. EUR
Tilgungsleistungen für die Investitionskredite	0,616	1,232

Der Restbuchwert (abzüglich Sonderposten) des Altgebäudes Gymnasium beträgt am 31.12.2018 2,019 Mio. EUR. Gemäß des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.09.2012 wird der Abgang auf den Restbuchwert nicht mehr als Aufwand (außerordentliche Abschreibung) im Ergebnisplan 2018 veranschlagt. Das bedeutet, dass das Jahresergebnis 2018 nicht belastet wird. Der Abgang reduziert jetzt direkt die allgemeine Rücklage. Das Eigenkapital wird um 2,019 Mio. EUR verringert.

Entwicklung des Eigenkapitals 2018 – 2020

	Mio. EUR
Voraussichtlicher Bestand am 31.12.2017	50,588
./i. geplanter Jahresfehlbetrag 2018	2,649
./i. geplanter Abgang auf Restbuchwert Altgebäude Gymnasium	2,019
./i. geplanter Jahresfehlbetrag 2019	3,865
+ geplanter Jahresüberschuss 2020	0,382
Voraussichtlicher Bestand am 31.12.2020	42,437

Hinweis: Weitere Anlageabgänge, die das Eigenkapital reduzieren sind für 2018 – 2020 zurzeit nicht planbar.

Das Eigenkapital liefert Hinweise auf die Stabilität der Haushaltswirtschaft.

Nachfolgend werden die Jahresergebnisse des Gesamtergebnisplanes bis 2020 ohne Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen (siehe Anlage 1) dargestellt:

	2011*) Mio.EUR	2012*) Mio.EUR	2013*) Mio.EUR	2014 Mio.EUR
Fehlbedarf	7,629	4,911	11,009	9,501

2015 Mio. EUR	2016 Mio. EUR	2017 Mio. EUR	2018 Mio. EUR	2019 Mio. EUR	2020 Mio. EUR
6,415	4,907	4,659	5,149	7,953	3,853

*) entsprechend Haushaltsplan

Die oben genannten Fehlbedarfe des Gesamtergebnisplanes verringern sich durch die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen (siehe Anlage 1) wie folgt:

2011*) Mio. EUR	2012*) Mio. EUR	2013*) Mio. EUR	2014 Mio. EUR	2015 Mio. EUR
um 0,449 auf 7,180	um 0,687 auf 4,224	um 1,629 auf 9,380	um 2,138 auf 7,363	um 2,260 auf 4,155

2016 Mio. EUR	2017 Mio. EUR	2018 Mio. EUR	2019 Mio. EUR	2020 Mio. EUR
um 2,380 auf 2,527	um 2,461 auf 2,198	um 2,500 auf 2,649	um 4,088 auf 3,865	um 4,235 auf + 0,382

*) entsprechend Haushaltsplan

Der Gesamtergebnisplan bis 2020 (unter Anrechnung der beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen) ist als Anlage 2 beigefügt.

3. Finanzplan (Investitionstätigkeit)

Investitionsmaßnahmen werden im Finanzplan dargestellt.

Investitionsprogramm 2014 – 2017

	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR
Investitionsmaßnahmen	5.066,2	4.210,0	5.310,0	3.459,5
Einzahlungen (einschl. liquide Mittel)	4.754,6	2.174,4	1.825,2	1.662,2
Kreditbedarf				
- a) für rentierliche Investitionen	311,6	1.093,2	1.808,0	1.797,3
- b) für unrentierliche Investitionen	-	942,4	1.676,8	-
Ausgleich	-	-	-	-

Der Kreditbedarf zur Finanzierung von Investitionen in den Jahren 2014 bis 2017 beträgt rd. 7,629 Mio. EUR. Hinzu kommen die Fremdfinanzierungsanteile (kreditähnliche Rechtsgeschäfte) von 0,581 Mio. EUR für die PPP-Maßnahme „Neubau Mensa und Teilsanierung Schulzentrum Walder Straße“ und von etwa 0,300 Mio. EUR für die PPP-Maßnahme „Neubau städtisches Gebäude für Kindertageseinrichtung Bollenberg zusammen mit der räumlichen Erweiterung für den OGS-Betrieb der Grundschule Bollenberg.

Der Kreditbedarf zur Finanzierung des Neubaus des Gymnasiums beträgt rd. 22,6 Mio. EUR. Das Vergabeverfahren soll 2015 abgewickelt werden.

2013 bis 2016 sind für die Tilgung von Krediten (einschl. für PPP-Objekte) 7,745 Mio. EUR eingeplant.

Neubau des Schulgebäudes Gymnasium am Altstandort

Aufgrund Beschluss des Rates vom 11.12.2012 / 04.06.2013 wurden in die Finanzplanung bis 2020 folgende Investitionsmittel eingeplant:

Baukosten

2013: 0,285 Mio. EUR (im Investitionsprogramm 2014 - 2017 enthalten)

2014: 0,300 Mio. EUR „

2015: 0,300 Mio. EUR „

2019: 22,632 Mio. EUR

23,517 Mio. EUR

Einrichtungskosten: 2019: 1,000 Mio. EUR

Anlage 1

Haushaltssicherungsmaßnahmen

Ergebnisplan

	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR
<u>Anhebung der Hebesätze bei den Realsteuern (Produkt 160110)</u>										
- Gewerbesteuer	+ 540.000	+ 630.000	+ 1.380.000	+ 1.380.000	+ 1.450.000	+ 1.600.000	+ 1.725.000	+ 1.790.000	+ 3.050.000	+ 3.170.000
	Hebesatz 2011 von 385 v.H. auf 398 v.H., 2013 von 398v.H. auf 411 v.H., 2019 von 411 v.H. auf 431 v.H.									
- Grundsteuer B	+ 243.000	+ 245.000	+ 455.000	+ 460.000	+ 468.000	+ 476.000	+ 488.000	+ 493.000	+ 797.000	+ 806.000
	Hebesatz 2011 von 380 v.H. auf 398 v.H., 2013 von 398 v.H. auf 413 v.H., 2019 von 413 v.H. auf 433 v.H.									
- Grundsteuer A	+ 875	+ 845	+ 1.770	+ 1.765	+ 1.765	+ 1.765	+ 1.765	+ 1.765	+ 2.805	+ 2.805
	Hebesatz 2011 von 192 v.H. auf 200 v.H., 2013 von 200 v.H. auf 209 v.H., 2019 von 209 v.H. auf 219 v.H.									
<u>Kreis- und Gewerbesteuerumlage</u>	./ 25.000	./ 97.000	./ 40.000	./ 84.000	./ 126.000	./ 79.000	./ 46.000	./ 15.000	./ 38.000	./ 55.000
	Einsparung durch Anhebung der Realsteuerhebesätze									
<u>Vergügnungssteuer (Produkt 160110)</u>	+ 33.750	+ 45.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000
	Der Rat hat am 29.03.2011 die Vergügnungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ab 01.04.2011 erhöht.									

	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR
Hundesteuer (Produkt 160110)	+ 12.700	+ 17.000	+ 17.500	+ 18.000	+ 18.000	+ 18.500	+ 18.500	+ 18.500	+ 19.000	+ 19.500
Der Rat hat am 29.03.2011 die Hundesteuer ab 01.04.2011 erhöht.										
<u>Freiwillige Zuschüsse an Dritte (verschiedene Produkte)</u>	./ 8.476	./ 7.729	./ 7.723	./ 7.603	./ 7.376	./ 7.166	./ 6.912	./ 6.675	./ 6.675	./ 6.675
Kürzung um 10 % (Ratsbeschluss vom 29.03.2011). Höherer Zuschuss an die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverband Haan, gemäß Ratsbeschluss vom 17.12.2013.										
<u>Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tages- einrichtungen für Kinder (Produkte 060110, 060120 und 060125)</u>	+ 20.800	+ 50.000	+ 50.000	+ 55.000	+ 55.000	+ 60.000	+ 60.000	+ 60.000	+ 60.000	+ 60.000
Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen wurde geändert (Ratsbeschluss vom 12.07.2011).										
<u>Schließung des Bürgerhauses (Produkte 150300, 030700, 040400, 011200)</u>	-	./ 20.000	./ 50.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000	./ 65.000
	+ 436.000 (Belastung) (*)	+ 436.000 (Belastung) (*)	+ 436.000 (Belastung) (*)	-	-	-	-	-	-	-
Der Bürgermeister hat am 08.02.2012 mit sofortiger Wirkung die Nutzung des Bürgerhauses untersagt. *) Kein Aufwand in 2011 und 2012, voraussichtlicher Aufwand in 2013 0,013 Mio. EUR, Veranschlagung des Restbetrages in 2014 als Investitionsmaßnahme. Die Instandhaltungsrückstellung von 436.000 EUR im Finanzplan entfällt.										

	2011 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR
<u>Musikschule (Produkt 040200)</u>	-	./ 10.200	./ 13.200	./ 16.200	./ 19.200	./ 22.200	-	-	-	-
Am 29.03.2011 hat der Rat die Höhe der Zuschüsse an die Musikschule Haan e.V. für die Jahre 2012 bis 2016 beschlossen.										
<u>Volkshochschule (Produkt 040100)</u>	Gegenüber 2011 sind die Umlagezahlungen 2012 bis 2017 der Stadt Haan an den Volkshochschulzweckverband Hilden / Haan geringer.									
Zusammen:	884.601	1.122.774	2.065.193	2.137.568	2.260.341	2.379.631	2.461.177	2.499.940	4.088.480	4.234.980
<u>Entlastung</u>	<u>436.000*</u>	<u>436.000*</u>	<u>436.000*</u>							
<u>Belastung</u>	448.601	686.774	1.629.193							

*) Kein Aufwand in 2011 und 2012, voraussichtlicher Aufwand in 2013 0,013 Mio. EUR, Veranschlagung des Restbetrages in 2014 als Investitionsmaßnahme.